



# VEREINSSATZUNG

Frisch auf Concordia e.V.

Stand: August 2020





## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 NAME UND SITZ</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 ZWECK DES VEREINS</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 MITGLIEDSCHAFT BAYRISCHEN LANDES-SPORTVERBAND e.V.</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 VEREINSAUSSCHUSS</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 KASSENFÜHRUNG</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>§ 15 DATENSCHUTZ</b>	<b>7</b>
<b>§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>8</b>



## **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen Frisch auf Concordia. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sielenbach. Die Vereinsanschrift entspricht der Anschrift des 1. Vorstandes.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports in Form von Fahrradfahren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Ausübung der Sportart Radfahren.
  - b) regelmäßige Treffen.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weisediskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT BAYRISCHEN LANDES-SPORTVERBAND e.V.**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT**



- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder Vereinsmitglieder können alle natürliche Personen werden, die die Volljährigkeit erreicht haben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vereinsausschusses Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (7) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,



- c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
  - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 1.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die vom Vereinsausschuss festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 BEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vereinsausschuss
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 11 VEREINSAUSSCHUSS**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Kassierer/in
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) dem/der Beauftragten für Sport
  - d) dem/der Medienbeauftragten
  - e) dem/der Veranstaltungsbeauftragten
  - f) dem/der Beauftragten für Technik und Ausrüstung
- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.



- (6) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Vereinsausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (11) Dem Vereinsausschuss obliegen die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen.
- (12) Der Vorstand und Beirat haben die Geschäftsführung und Leitung des Vereines zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen zu tragen.
- (13) Der Vorstand und Beirat haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Der Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstand und zwei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung ist vom Vorstand den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
  - e) die Änderung der Satzung des Vereins
  - f) Entscheidungen über Anträge
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins.



- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vereinsausschuss beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 KASSENFÜHRUNG**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1.- oder 2. Vorstandes geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 15 DATENSCHUTZ**

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.





- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
- a) Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung für die Lastschrift, Telefonnummer (Festnetz, Mobil), E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Heiratsdatum, Sterbedatum, Austrittsdatum, Funktion/en im Verein.

## **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 5/6-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Rote Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sielenbach, 15.08.2020